



Statuten der MD-PhD/MSc Students Association Zürich

Angenommen und in Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung vom 05.12.2012

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen MD-PhD/MSc Students Association Zurich (nachfolgend MPSAZ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz der MPSA befindet sich in Zürich. Ebenso befindet sich der Gerichtsstand in Zürich.

1.3 Zweck und Sprache

¹Die MPSAZ engagiert sich zugunsten seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber der Universität, den Fakultäten, den Professorinnen und Professoren, den Dozentinnen und Dozenten sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

²Die MPSAZ organisiert den jährlichen Retreat des MD-PhD/MSc-Programmes.

³Die MPSAZ betreibt eine Homepage.

⁴Die MPSAZ kommuniziert grundsätzlich auf Englisch.

2 Mitgliedschaft

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

¹Ordentliches Mitglied können alle immatrikulierten Studierenden der Universität Zürich (UZH) sowie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) werden, welche im MD-PhD- oder MD-MSc-Programm der UZH vorläufig oder definitiv aufgenommen wurden und nicht aus der MPSAZ ausgeschlossen wurden.

2.2 Ausserordentliche Mitgliedschaft

Auf Antrag können immatrikulierte Studierende der UZH sowie der ETHZ, welche nicht im MD-PhD- oder MD-MSc Programm der UZH aufgenommen wurden, ausserordentliches Mitglied der MPSAZ werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vollversammlung Personen zum Ehrenmitglied der MPSAZ ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht an der Vollversammlung, können jedoch in den Vorstand gewählt werden.

2.4 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder 0.00 Fr.



2.5 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft von ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieder der MPSAZ endet

- auf Ende des Jahres der Exmatrikulation aus der UZH und/oder der ETHZ,
- sofort bei schriftlicher Erklärung des Austrittes,
- sofort bei Ausschluss durch die Vollversammlung.

²Die ausgetretenen Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

³Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes an einer Vollversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dafür ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig.

3 Organisation

3.1 Die Vollversammlung

¹Die Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich statt, in der Regel während des Retreats.

²Die Befugnisse der Vollversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung
2. Änderung der angekündigten Traktandenliste der Vollversammlung
3. Wahl des Präsidiums
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern
9. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
10. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
11. Bewilligung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
12. Genehmigung von Spenden
13. Änderung der Statuten
14. Auflösung des Vereines und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereines.

³Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der an der Vollversammlung anwesenden Mitglieder

⁴Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁵Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁶Eine Vollversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

⁷Die Ankündigung der Vollversammlung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 10 Tage vor der geplanten Durchführung. Die Ankündigung hat elektronisch per Email sowie über die Vereinshomepage zu erfolgen.

3.2 Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht minimal aus zwei Personen. Die Kassiererin oder der Kassier darf nicht gleichzeitig im Präsidium sein.

²Folgende Chargen sind zu besetzen, Personalunion ist möglich:

1. Präsidium (Präsidentin oder Präsident oder Co-Präsidium)
2. Kassierin oder Kassier



3. Aktuarin oder Aktuar
4. Webverantwortliche oder Webverantwortlicher
5. Präsidentin oder Präsident des Retreat Organizing Committee

³Ein Vorstandsmitglied muss nicht zwingend eine Charge übernehmen.

⁴Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

⁵Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁶Der Vorstand ist das Exekutivorgan der MPSAZ und verantwortet sich gegenüber der Vollversammlung.

⁷Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

⁸Die Mitglieder können Aufgaben delegieren und sich vertreten lassen.

⁹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer aus den Vereinsmitgliedern ergänzen.

3.3 Pflichten des Vorstandes

¹Die Pflichten des Präsidiums sind: Leitung der Vollversammlung, Vertretung der MPSAZ nach aussen, Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Vereinsaktivitäten.

²Die Pflichten der Kassierin oder des Kassiers sind: Führung der Kasse, Erstellen einer jährlichen Vereinsabrechnung, Präsentation der Jahresbilanz an der Vollversammlung.

³Die Pflichten der Aktuarin oder des Aktuars sind: Führung des Protokolls an den Sitzungen des Vorstandes und an der Vollversammlung.

⁴Die Pflichten der Webverantwortlichen oder des Webverantwortlichen sind: Betrieb und Aktualisierung der Homepage, Erstellung und Versand von Email-Rundschreiben.

⁵Die Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten des Retreat Organizing Committees sind: Führung der Kommission, Repräsentation der Kommission im Vorstand, Gesamtverantwortung des jährlichen Retreats.

3.4 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Revisorin oder einem Revisor. Kein Mitglied der Revisionsstelle kann gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

²Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung und erstattet der Vollversammlung Bericht und beantragt Entlastung der Kassierin oder des Kassiers sowie des Vorstandes.

4 Haftung

4.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der MPSAZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Dies gilt insbesondere für den jährlichen Retreat.

5 Statutenrevision und Auflösung

5.1 Statutenrevision

¹Statutenrevisionen müssen an der Vollversammlung mittels einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

²Anträge auf Revision der Statuten müssen ordentlich traktandiert werden. Ein Antrag zur Statutenrevision kann nicht während der Vollversammlung gestellt werden.



5.2 Auflösung

¹Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

²Die Vollversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

³Anträge auf Auflösung des Vereines müssen ordentlich traktandiert werden. Ein Antrag zur Auflösung des Vereines kann nicht während der Vollversammlung gestellt werden.